

Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des
Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem

zwischen

dem Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen
Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich,
Bischof Dr. Stephan Ackermann

und

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Glinkastr. 24, 10117 Berlin

-BMFSFJ-

Berlin/Bonn, 2013

Einleitung

Der von der Bundesregierung im März 2010 eingesetzte Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat am 30. November 2011 in seinem Abschlussbericht eine Vielzahl von Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und für immaterielle und materielle Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene beschlossen. Mit diesen Empfehlungen wurde die Basis für einen anspruchsvollen Umsetzungsprozess gelegt. Die Verantwortungsträger in Politik, Gesellschaft und Kirche sehen sich in der Verantwortung, diese Empfehlungen in einem ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs umzusetzen.

Empfehlungen des Runden Tisches

Für die von sexualisierter Gewalt Betroffenen hat die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches zu „Immateriellen und materiellen Hilfen für Betroffene“ zentrale Bedeutung. Diese Empfehlungen zielen zum einen auf eine Verbesserung der gesetzlichen Hilfesysteme ab (insbesondere der Gesetzlichen Krankenversicherung und des Opferentschädigungsgesetzes). Zum anderen richten sie sich an diejenigen Institutionen, in deren Verantwortungsbereich Missbrauchstaten stattgefunden haben. Diese Institutionen

wurden vom Runden Tisch aufgefordert, sich an einem Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs zu beteiligen.

Zahlungen zur Genugtuung der Betroffenen (sog. „Anerkennungszahlungen“) sind vom Ergänzenden Hilfesystem grundsätzlich nicht umfasst und obliegen allein den Täterinnen und Tätern und ggf. den Institutionen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch geschah.

Der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) ist am 1. Mai 2013 als erster Teil des Ergänzenden Hilfesystems für Betroffene sexueller Gewalt im familiären Bereich gestartet. Geleitet und gesteuert wird der Fonds von einem Lenkungsausschuss, der aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, ggf. der in den Fonds Sexueller Missbrauch einzahlenden Länder, des UBSKM, und der Betroffenen besteht. Der Lenkungsausschuss beobachtet insbesondere die Einhaltung der vom Runden Tisch beschlossenen Eckpunkte des Verfahrens und beruft die Mitglieder der Clearingstelle, die im Rahmen der Leistungsleitlinien insbesondere darüber entscheiden¹, welche Leistungen im konkreten Einzelfall gewährt werden. Die einzelnen Gremien der Clearingstelle bestehen aus vier ständigen Mitgliedern (je ein Psychotherapeut/Psychotherapeutin, Mediziner/Medizinerin, Jurist/Juristin, Betroffenenvertretung). Die Geschäftsstelle des Fonds sexueller Missbrauch im familiären Bereich (GStFSM) unterstützt die Clearingstelle und den Lenkungsausschuss (des FSM im familiären Bereich). Sie koordiniert die Arbeit der Beratungsstellen und konzipiert die Öffentlichkeitsarbeit des Ergänzenden Hilfesystems. Sollte sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Sachverhalte beziehen, die die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) betreffen, ist diese über die Pressestelle des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz im Vorfeld zu beteiligen.

Die GStFSM nimmt Anträge von allen Betroffenen sexuellen Missbrauchs entgegen.

Weiterhin übernehmen die GStFSM und die Clearingstelle des FSM die nachfolgend beschriebenen Prüf- und Empfehlungsaufgaben für das Ergänzende Hilfesystem im institutionellen Bereich.

Einbindung der DBK in das Ergänzende Hilfesystem

Die Empfehlungen des Runden Tisches zu „Immateriellen und materiellen Hilfen für Betroffene“ sehen u.a. die Einrichtung eines Ergänzenden Hilfesystems für Betroffene sexuellen Missbrauchs in Institutionen vor.

Die DBK hat sich aktiv an der Erarbeitung der Empfehlungen des Runden Tisches beteiligt. Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs übernimmt beim Thema „Sexueller Missbrauch“ Koordinierungsaufgaben für die 27 (Erz-) Bistümer. Die DBK ist der Zusammenschluss der 27 rechtlich und in ihrem Wirken selbständigen (Erz-)Bistümer. Es bestehen keine Aufsichts- oder Durchgriffsrechte des Beauftragten der DBK gegenüber den (Erz-)Bistümern.

Für die DBK wird deren Beauftragter im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass sich die deutschen (Erz-)Bistümer an dem Ergänzenden Hilfesystem beteiligen.

Im Folgenden werden die Grundzüge des Teils des Ergänzenden Hilfesystems dargestellt, der für die DBK relevant ist.

¹ Im familiären Bereich entscheidet die Clearingstelle und gibt nicht nur eine Empfehlung ab

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche sexuell missbraucht wurden, also zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. „Sexueller Missbrauch“ umfasst insbesondere Straftaten im Sinne des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).² Zeitliche Voraussetzung ist, dass der sexuelle Missbrauch nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23. Mai 1949) – auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR – und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) am 30. Juni 2013 begangen wurde.

Die Empfehlungen des Runden Tisches enthalten keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich des antragsberechtigten Personenkreises bzw. hinsichtlich des Tatortes oder der Täterin bzw. des Täters. Sofern jedoch Personen, die in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sexuell missbraucht wurden, wegen der (u. a.) hieraus resultierenden Folgeschäden Hilfeleistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ bzw. aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949-1990“ beantragen können, sind die Angebote dieser Fonds für sie vorrangig und abschließend.

Antragsfrist und Subsidiarität

Die Antragsfrist beträgt drei Jahre, wobei der Fristlauf mit der Möglichkeit, ab dem 01. Mai 2013 Anträge einzureichen, begonnen hat. Das Ergänzende Hilfesystem soll also nicht auf Dauer angelegt sein, sondern Leistungen für eine Übergangszeit finanzieren, die derzeit von den gesetzlichen Hilfesystemen nicht oder nicht gemäß den Bedürfnissen der Betroffenen geleistet werden (Subsidiarität des Hilfesystems). Es umfasst Vorleistungen in den Fällen, in denen die Leistungen des sozialrechtlich verpflichteten Leistungsträgers sich – gemessen an der Lage der Betroffenen – unangemessen verzögern. Das Ergänzende Hilfesystem ist gegenüber durchsetzbaren zivilrechtlichen Ansprüchen gegen die Täterin oder den Täter subsidiär, sofern dies im Einzelfall zumutbar ist. Die Subsidiaritätsprüfung nimmt die Clearingstelle vor.

Leistungen des Hilfesystems

Das Ergänzende Hilfesystem kann von den Betroffenen subsidiär zu den gesetzlichen Hilfesystemen und zu bestehenden Rechtsansprüchen gegen die für den Missbrauch Verantwortlichen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für Hilfemaßnahmen ist, dass ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen zu erkennen ist und die beantragten Hilfen zur Linderung der Folgen des sexuellen Missbrauchs geeignet sind. Beantragt werden können psychotherapeutische Hilfen (soweit sie über das von GKV, PKV, GUV oder OEG abgesicherte Maß hinausgehen), die Übernahme von angemessenen Kosten zur individuellen Aufarbeitung des Missbrauchs, Unterstützung bei besonderer Hilfebedürftigkeit, Übernahme von Beratungs- und Betreuungskosten, Unterstützung von Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen, sonstige Unterstützung in besonderen Härtefällen sowie die Übernahme der Fahrt- und Übernachtungskosten für die Inanspruchnahme der Beratungsstellen.

² Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Empfehlung der Clearingstelle geltende Fassung des Strafgesetzbuchs, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

Insbesondere gilt die im Abschlussbericht beschlossene Begrenzung der Leistungen auf maximal 10.000 € pro Antragsteller/ -in. Hierauf werden Hilfeleistungen (nicht etwaige „Anerkennungszahlungen“) im Sinne der Empfehlungen des Runden Tisches angerechnet, die die Institution, in deren Verantwortungsbereich der sexuelle Missbrauch nach Überzeugung der Clearingstelle stattgefunden hat, bereits an die betroffene Person erbracht hat. Der Leistungsbedarf von Menschen mit Behinderung kann erhöht sein. Mehraufwendungen, die notwendig und angemessen sind, damit ein behinderter Mensch die Hilfeleistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen kann (z. B. Assistenzleistungen, erhöhte Mobilitätskosten), werden nicht auf den Leistungsumfang angerechnet. Vorrangig sind jedoch auch hier die bestehenden gesetzlichen Hilfesysteme in Anspruch zu nehmen. Bei Tatbegehung im Verantwortungsbereich mehrerer Institutionen legt die Clearingstelle in ihrer Empfehlung dar, wie die Kosten zwischen den Institutionen aufzuteilen wären. Im Zweifel, d. h. wenn sich nicht klar zuordnen lässt, welcher Verantwortungsbereich hauptsächlich betroffen ist, erfolgt die Kostenaufteilung zu gleichen Teilen. Die individuelle Höchstgrenze von maximal 10.000 Euro (ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen) bleibt unberührt.

Aufbau des Ergänzenden Hilfesystems in Zusammenarbeit mit der DBK

Den Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Bereich der DBK stehen die bestehenden Beratungsstellen des EHS mit ihren geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Ausfüllen des Antragsformulars bei Bedarf zur Verfügung. Eine Pflicht zur Beratung besteht nicht. Anträge können auch direkt oder über eine andere Beratungsstelle, deren Mitarbeitende nicht zum EHS geschult wurden bei der GStFSM eingereicht werden.

Bei der GStFSM gehen die ausgefüllten Antragsformulare ein (zentrales Eingangsmanagement).

Die GStFSM nimmt eine Plausibilitätsprüfung der Anträge vor (d.h., sie prüft, ob erforderliche Unterschriften und Angaben vorhanden sind, damit die Clearingstelle über den Antrag beraten kann). Sofern Angaben zu der Einrichtung eines (Erz-)Bistums fehlen, in der der Missbrauch stattgefunden haben soll und ohne die eine Weiterleitung nicht möglich ist, wendet sich die GStFSM mit einer Konkretisierungsnachfrage an den/die Antragsteller/in. Zudem weist sie den/die Antragsteller/in darauf hin, dass – sofern die Angaben nicht erfolgen – die Clearingstelle eine ablehnende Empfehlung aussprechen kann.

Wenn die notwendigen Angaben im Antrag vorhanden sind bzw. der/die Antragsteller/in auf Nachfrage keine weiteren Unterlagen bzw. Informationen nachreichen möchte, werden die Ergebnisse der Prüfung in ein vorgefertigtes Votumsblatt/Übergabeblatt für die Clearingstelle³ eingetragen und die notwendigen Daten an das zuständige (Erz-)Bistum weitergeleitet. Dazu gehören Name und Geburtsdatum des/der Antragstellers/in sowie Angaben zu dem sexuellen Missbrauch. Das (Erz-)Bistum klärt, ob es sich um eine zu ihm gehörende, konkret im Antrag genannte Einrichtung handelt. Gehört die konkret benannte Einrichtung zur Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) oder zum Deutschen Caritasverband e.V. (DCV), leitet das (Erz-)Bistum das Antragsformular und das

³ Votumsblatt/Übergabeblatt für die Clearingstelle: Es handelt sich um ein von der GStFSM vorbereitetes Formblatt. Seitens der GStFSM wird kein Votum abgegeben. Die formalen Prüfergebnisse der Plausibilitätsprüfung werden hier aufgenommen. Ergänzt um die vom (Erz-)Bistum abzugebende Stellungnahme wird das Votumsblatt/Übergabeblatt an die Clearingstelle weitergeleitet.

Votumsblatt/Übergabeblatt für die Clearingstelle an die DOK bzw. den DCV weiter, die die Unterlagen ihrerseits an die konkrete Einrichtung übermitteln⁴.

Das (Erz-)Bistum wird um eine Stellungnahme gebeten, die insbesondere Ausführungen zur Arbeitgeberverantwortung, zur Anrechenbarkeit bereits geleisteter Zahlungen und ggf. institutionen-individuellen Kriterien umfassen soll. Die Stellungnahme wird über die GStFSM an die Clearingstelle weitergeleitet, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme, der Antragsangaben sowie Leistungsleitlinien (Leistungsleitlinien institutioneller Bereich) eine Empfehlung abgibt. Zudem teilt sie mit, ob sie den Missbrauch anerkennt oder nicht.

Die GStFSM prüft, ob die Clearingstelle bei der Abgabe ihrer Empfehlungen den Rahmen der Leistungsleitlinien beachtet hat. Sie gibt die Empfehlung der Clearingstelle an das (Erz-)Bistum zur Entscheidung über die Leistung und zur weiteren Bearbeitung ab. Die Clearingstelle steht dem (Erz-)Bistum bei Rückfragen zu ihrer Empfehlung zur Verfügung. Das (Erz-)Bistum entscheidet über die Leistung und teilt die Entscheidung dem/der Antragstellerin und der GStFSM mit.

Die DBK ist weder in der Clearingstelle noch im Lenkungsausschuss vertreten. Ein Lenkungsausschuss für den institutionellen Bereich ist nicht vorgesehen. Die Leistungsleitlinien, anhand derer die Clearingstelle ihre Empfehlung verfasst, werden mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Termin mit Vertretern der DBK, der DOK und des DCV sowie Vertretern anderer Institutionen, die sich ebenfalls an dem Ergänzenden Hilfesystem beteiligen, aktualisiert.

Pflichten der Vereinbarungspartner

Die Vereinbarungspartner sind sich insbesondere über folgendes einig:

1. Die Bundesregierung bindet die DBK in das Ergänzende Hilfesystem ein. Die Sach- und Personalkosten der GStFSM, der Verdienstaussfall und der Ersatz notwendiger Auslagen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Clearingstelle sowie die Kosten für die Schulungen der Beratungsstellen werden aus dem Anteil des von der Bundesregierung und dem Land Mecklenburg-Vorpommern in den Fonds Sexueller Missbrauch (familiärer Bereich) eingezahlten Betrages beglichen. Zehn Prozent der von der Bundesregierung und dem Land Mecklenburg-Vorpommern eingezahlten 51,03 Millionen Euro stehen für die Fondsverwaltung (FSM) und die oben genannten Kosten zur Verfügung.
2. Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass
 - Empfehlungen der Clearingstelle über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen und den Umfang der Hilfeleistungen an Betroffene

⁴ Ist Ergebnis der Plausibilitätsprüfung, dass der Vorrang der Fonds Heimerziehung besteht, weist die GStFSM den Antragsteller/die Antragstellerin auf die Zuständigkeit dieser Fonds hin. Sollte der Antragsteller seinen Antrag beim Fonds „Sexueller Missbrauch“ weiterhin aufrechterhalten wollen, entfällt die Stellungnahme der konkreten Einrichtung, d.h. es erfolgt eine direkte Weiterleitung an die Clearingstelle. Diese nimmt eine Prüfung vor und spricht eine Empfehlung aus. Das (Erz-)Bistum trifft eine Entscheidung und teilt diese dem Antragsteller mit.

sexuellen Missbrauchs aus dem Verantwortungsbereich der (Erz-)Bistümer von diesen anerkannt werden;

- das betroffene (Erz-)Bistum die Kosten der von der Clearingstelle empfohlenen und sie betreffenden Hilfeleistungen zeitnah begleicht. Bereits durch die Institution übernommene Therapiekosten werden angerechnet. Materielle Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen (sog. „Anerkennungszahlungen“) können im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems ausnahmsweise dann angerechnet werden, wenn die Empfehlung der Clearingstelle sich nicht auf die Übernahme von Therapiekosten, sondern auf eine andere Leistung bezieht.
3. Im Falle von Anträgen Betroffener, die sowohl im familiären als auch im institutionellen Bereich missbraucht wurden (Mehrfachbetroffenheit), nimmt die GStFSM eine Plausibilitätsprüfung vor; das zuständige (Erz-)Bistum gibt eine Stellungnahme ab. Dann wird der Antrag der Clearingstelle zur Entscheidung vorgelegt. Die Clearingstelle entscheidet über den gesamten Antrag. Sie gibt eine Empfehlung darüber ab, in welcher Höhe die Kosten durch die Institution zu tragen sind. Die GStFSM überprüft, ob die Entscheidung der Clearingstelle mit den Leistungsleitlinien übereinstimmt, keine fehlerhafte Ermessensausübung und kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt. Die GStFSM erlässt einen Leistungsbescheid (Verwaltungsakt) an den/die Antragsteller/in. Die Kosten für die bewilligten Hilfen werden zu 100% aus dem FSM gezahlt. Der Beauftragte setzt sich dafür ein, dass das zuständige (Erz-)Bistum die entstandenen Kosten entsprechend der Empfehlung der Clearingstelle an den FSM erstattet.
 4. Der Beauftragte setzt sich dafür ein, dass die (Erz-)Bistümer gegenüber den Antragstellenden im Rahmen der Leistungsbenachrichtigungen deutlich machen, dass sie die Entscheidung über die Leistung getroffen und die Clearingstelle lediglich eine Empfehlung abgegeben hat.
 5. Die zuständigen (Erz-)Bistümer zahlen den Beratungsstellen für die Hilfe bei der Antragstellung eine Pauschale in Höhe von 100 Euro pro Antrag. Dies gilt nur für Anträge, auf deren Grundlage die Empfehlung der Clearingstelle zumindest teilweise positiv ausfällt. Die Pauschale wird durch die (Erz-)Bistümer direkt an die Beratungsstellen gezahlt.
 6. Diese Vereinbarung gilt, bis alle Anträge, die innerhalb der Antragsfrist eingegangen sind, bearbeitet wurden.
Sie kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien vorliegt, die eine Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbar macht,
 - keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel für den Fonds Sexueller Missbrauch (familiärer Bereich) zur Verfügung stehen.
 7. Diese Vereinbarung begründet keine einklagbaren Ansprüche der beteiligten Vereinbarungspartner.

Soweit Ansprüche aus der Ausübung der in dieser Vereinbarung geregelten Dienstleistungen resultieren sollten, haftet das BMFSFJ nur insoweit, als dass das BMFSFJ vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Alle im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems durch die Clearingstelle empfohlenen Leistungen sind freiwillige Leistungen der (Erz-)Bistümer, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für die freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

8. Sicherstellung des Datenschutzes

- a) Die Vereinbarungspartner sind sich dessen bewusst, dass in den vorliegenden Verfahren der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfeleistungen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems besonders sensible personenbezogene Daten von Betroffenen erhoben und bearbeitet werden. Diese stellen sog. besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG bzw. § 2 Abs. 10 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) dar. Die Gefahr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen für die Betroffenen ist daher hoch. Die Parteien räumen dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen einen besonders hohen Stellenwert ein.
- b) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, alle Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. jeweils für sie geltender datenschutzrechtlicher Vorschriften (Landesdatenschutzgesetze, Kirchendatenschutzgesetze) sowie alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen in eigener Verantwortung sehr genau einzuhalten.
- c) Insbesondere sind sie sich über folgendes bewusst:
 - aa. Datenerhebungen und -übermittlungen dürfen nur mit wirksamer Ermächtigungsgrundlage, insbesondere Einwilligung aufgrund freier Entscheidung der betroffenen Person erfolgen (§§ 4, 4 a BDSG bzw. § 3 KDO). Daten mutmaßlicher Täter/innen sind ebenfalls besondere Arten personenbezogener Daten und dürfen weder vom Bund, vertreten durch das BMFSFJ, noch von einer Untergliederung (GStFSM) erhoben oder übermittelt werden (vgl. § 15 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 -6 oder 9 BDSG).

Die (Erz-)Bistümer tragen dafür Sorge, dass in allen beteiligten Stellen vor Ort (insbesondere in der Institution/Mitgliedsorganisation, an die das Antragsformular (der notwendige Teil) und das Votumsblatt/Übergabeblatt weitergeleitet werden) bei Vorgängen und Abläufen, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen

 - die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG bzw. § 4 KDO) verpflichtet werden, d.h. zu absoluter Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems bekanntgewordenen personenbezogenen Daten von Betroffenen und Vorgänge verpflichtet sind und dass diese Pflicht zur

Verschwiegenheit auch gegenüber Familienangehörigen und über die Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hinaus besteht.

- keine Mithörmöglichkeit Dritter von Telefonaten, Gesprächen, Kommunikation etc. besteht
- nicht die Möglichkeit unbefugter Einsichtnahme in Dokumente, Akten etc. besteht
- Computer: Zugriffsberechtigung und Passwort bestehen
- Bildschirmschoner bestehen
- sichere Übertragung von Daten besteht
- kein Heimarbeitsplatz zur Bearbeitung dieser sensiblen Daten besteht
- Regelungen zur datenschutzgerechten Abfallentsorgung bestehen
- Regelungen zur datenschutzgerechten Aktenvernichtung bestehen
- nur gesicherter E-Mail-Verkehr besteht, anderenfalls - sofern keine datenschutzgerechte elektronische Übermittlung möglich sein sollte - die Dokumente in Papierform weitergeleitet werden
- Festlegung von Aufbewahrungsfristen erfolgt
- datenschutzkonforme Aufbewahrung in verschlossenen Schränken erfolgt
- Abschließen von Zimmertüren erfolgt

bb. Auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes (§ 9 BDSG bzw. § 6 KDO) wird besonders hingewiesen.

9. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

Unterzeichnung

Berlin, den 6. Dezember 2013

Die Bundesrepublik vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Staatssekretär Lutz Stroppe

Bonn, den 6. Dezember 2013

Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz
für Fragen des sexuellen Missbrauchs
Minderjähriger im kirchlichen Bereich

Bischof Dr. Stephan Ackermann